



Zur

# Verfassungsreformfrage in Livland

von

W. Kiparski,

Cand. jur.

Zur

Vorbemerkung

# Verfassungsreformfrage in Livland

von

W. Kiparski,

Cand. jur.

(Als Manuscript gedruckt.)

Wärzburg, Juli 1888.

◆◆◆

Der Verfasser

Commissions-Verlag von

Jonck & Poliewsky, Riga.

№

Verfassungsgesetz in Livland

Est.



Дозволено цензурой. Петербургъ, 20 Февраля 1891.

5016

(Als Manuscript gedruckt)

Commissions-Verlag von

Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei in Riga.

## Vorbemerkung.

Diese ursprünglich nicht für die Oeffentlichkeit, sondern nur für einzelne Sachkundige bestimmte kleine Arbeit wurde im Jahre 1883, als dem livländischen Landtage die etwaige Einführung der Landschaftsinstitutionen zur Berathung vorgelegt wurde, geschrieben. Politische Bedenken und Censurschwierigkeiten hielten damals den Druck zurück. Wenngleich sich mittlerweile die Lage der Dinge verändert hat und die Arbeit nicht mehr zeitgemäss erscheinen könnte, so wurde der Druck doch vorgenommen, weil manche Ergebnisse auch für die Zukunft noch einen Werth haben dürften und früher oder später Livland doch eine Selbstverwaltung erhalten muss, wie alle Länder sie haben. Da erfahrungsmässig die locale Verwaltung am besten durch allständische Selbstverwaltungsorgane geführt wird und die Arten derselben sich im Wesentlichen gleich bleiben, so ist mit Sicherheit anzunehmen, dass auch die russische Regierung ihr Princip nicht aufgeben wird.

Würzburg, Juli 1889.

Der Verfasser.

Zur

## Verfassungsreformfrage in Livland.

Es werden in Livland den von der Regierung in Angriff genommenen Reformen, auch unabhängig von der mit ihnen vermischten Sprachenfrage, geringe Sympathien entgegen getragen, obschon verschiedene derselben, wie die allgemeine Städteordnung, die Justizreform, die Einführung der Landschaftsinstitutionen im Interesse der Majorität der Landesbevölkerung zu liegen scheinen und fraglos den Charakter der grösseren Freisinnigkeit gegenüber den ihnen entsprechenden alten Institutionen tragen. Man fürchtet die Russificirung, und es erscheint allerdings zutreffend, dass die Regierung mit der Wohlthat zeitgemässer Reformen die Gleichstellung des Landes mit dem übrigen Reiche vereinigen will. Es ist aber die Frage berechtigt: Ist eine Entnationalisirung unbedingt bei der Einführung der Reformen zu erwarten? mehr als bisher? Ist diese Befürchtung ein Grund, dem Lande veraltete Institutionen zu erhalten? ist die Erhaltung des bisherigen Charakters des Landes, soweit derselbe in der geistigen Bedeutung seiner Bewohner seine natürliche Berechtigung hat, nicht trotzdem möglich? Uns scheint die Frage mindestens offen zu stehen. Blieben doch bei Einführung der allgemeinen Städteordnung die Verhältnisse im Wesentlichen dieselben, und zeigte es sich doch, dass man auch von der neuen Position aus einen conservativen Weg verfolgen konnte. Und vielleicht sogar unter günstigeren Bedingungen als bisher, da man nicht mehr dem Vorwurf ausgesetzt war, im Dienste eines antiquirten Systems zu stehen.

Was bedeutet das zähe Festhalten an dem Bestehenden? Ewig wird das Land doch nicht dem Fortschritt entzogen werden können; die Geschichte steht nicht still, Livlands veraltete Institutionen sind nicht zu erhalten, es muss vorwärts, ein Mittelweg ist ihm verschlossen, betrete es also den ihm angewiesenen zeitgemässer Reformen und suche es auch von der neuen Grundlage aus, den bisherigen Charakter seiner Cultur zu erhalten. Hierzu allein ist es berechtigt. Die Chancen auf einen Erfolg können jedenfalls dabei nicht ungünstiger werden, als sie es jetzt sind, wo dem Status quo einmal der Krieg angekündigt und jeder Verhandlungsmodus abgeschnitten ist. Ein überlegtes Nachgeben ist besser als eine ohnmächtige Oposition. Was wird durch Verfechtung der bisherigen Landesverfassung gewonnen? Auch dem livländischen Landtage könnte heute befohlen werden, seine Verhandlungen in russischer Sprache zu führen, seine Privilegien fallen schon lange, worin ist er der Omnipotenz einer absoluten Monarchie mehr entzogen, als ein allständischer Verwaltungskörper? Der Unterschied zwischen den Landschaftsinstitutionen und dem Landtage besteht nur darin, dass der locale Bürger- und Bauernstand hier zur Ritterschaft hinzutritt, während der Landtag nur vom Adel gebildet wird. Die letzteren beiden Stände haben ebenso ihr eigenes Idiom wie der Adel, ihren lutherischen Glauben, ihre germanische Cultur, befinden sich somit in derselben conservativen Lage, wie letzterer. Wo liegt also die in den neuen Institutionen angeblich enthaltene grössere Entnationalisierungsgefahr? Nur darin, dass Livland äusserlich dem Reiche gleich organisirt wird, wo doch der Inhalt seiner Institutionen von ihm allein abhängig bleibt? In der That, die Chancen der Uniformirung bleiben dieselben; man ist zu ohnmächtig, sie äusserlich abwenden zu können, factisch bleibt die Partie egal. Wir nehmen daher keinen Abstand, Institutionen das Wort zu reden, die an sich einen bedeutenden Fortschritt für das Land bedeuten würden und objectiv bisher noch nicht ins Auge gefasst worden sind.

Es werde der Gedanke, sie Livland anzupassen, verfolgt und unbehindert durchgeführt.

Die speciellen Gründe, welche uns veranlassen, die Bedeutung der schwebenden Reformen und zwar in erster Linie die an die Verfassungsfrage des Landes herantretende Einführung der Landschaftsinstitutionen zu besprechen, sind folgende:

- 1) weil das Princip derselben auch für Livland richtig ist und dieses der Wahrheit zur Ehre festzustellen ist;
- 2) weil es an der Zeit sein dürfte, sich mit Institutionen zu befreunden, die dem Lande früher oder später bestimmt sind, und weil man sich darüber gewiss werden muss, was sie für Livland bedeuten, welches in Zukunft die Stellung der verschiedenen Bevölkerungsklassen zu einander wäre, welche Ansprüche man an einander zu stellen und welche Concessionen man sich zu machen habe;
- 3) weil nur nach vorheriger Klarstellung ihrer Ansprüche gegenüber den bisherigen Vorrechten des Adels, die übrigen Bevölkerungsklassen in der Lage sind, eine ihrer socialen Mündigkeit entsprechende Stellung zu erlangen;
- 4) weil im Lande unter dem Einfluss einer jahrhundertalten Standesherrschaft die modernen Grundsätze des allgemeinen Staatsbürgerthums, welches die Grundlage der Semstwo bildet, noch wenig Wurzel gefasst haben und auf Grundlage dieser doch auch die Ostseeprovinzen, wie jedes andere Land, seine Entwicklung zu nehmen haben werden, wollen sie in geistigem Connex mit dem übrigen Europa bleiben;
- 5) „weil nicht durch zögernde, widerwillige Umkehr, sondern nur durch entschiedenes, überzeugungsvolles Vordringen in der Richtung versöhnender Politik eine alle Theile befriedigende Landesentwicklung möglich ist;“
- 6) weil die vielfach bestehenden Antipathien gegen jegliche Veränderung auf falschen Voraussetzungen und auf einem unbegründeten Misstrauen beruhen;

7) weil bisher nur von Seiten des Adels eine einseitige, nicht Alle befriedigende Kundgebung über die Durchführung einer Verfassungsreform erfolgt ist und auch die anderen Classen zur Meinungsäußerung berechtigt erscheinen; zumal über die Gestaltung der Semstwo für Livland noch nicht das letzte Wort gesprochen ist und die Regierung vielleicht billige Wünsche des Landes berücksichtigen könnte.

Es wäre befremdend, wollte ganz Livland sich zu zeitgemässen Reformen ablehnend verhalten und nicht gezeigt haben, dass es ihren inneren Werth wohl erkenne, sich nur die Schätze seiner eigenen Cultur und seines Nationalcharacters bewahren wolle.

Die vornehmste, gegen alle befürchteten Unzuträglichkeiten schwer in die Wagschale fallende, sympathische Idee der Landschaftsinstitutionen ist die der allständischen Localverwaltung; für Livland würde das die Aufhebung der bisherigen Adelherrschaft bedeuten. Es will viel sagen, dass nach jahrhundertelanger Bevormundung jetzt der Zeitpunkt der Volljährigkeitserklärung aller Stände herangerückt sein soll. Dieselben mögen daher diesen Augenblick mit Genugthuung begrüßen und sich nicht von ihren bisherigen Curatoren Gefahren für's Land einreden lassen, die hiervon unabhängig sind.

Dass der Adel gegen die Landschaftsverfassung ist, kann nicht auffallen. Die Geschichte wüsste wenig Beispiele zu erzählen, wo ein Stand so freisinnig war, seine Rechte zu Gunsten neuer Zeitanforderungen bereitwillig aufzugeben. Es erscheint dieses einfach in der ihren eigenen Vortheil anstrebenden menschlichen Natur begründet, und es ist kein Stand berechtigt, darüber den Stab zu brechen, da er selbst in gleicher Lage kaum anders handeln würde. Wir erinnern an die Herrschaft der Bourgeoisie in Frankreich zur Zeit Louis Philipps. Sie suchte an Rücksichtslosigkeit ihres Gleichen. Es hegt ein grosser Theil der indigenen Herren, unter dem Einfluss seiner feudalen Traditionen stehend und mit den modernen Staatseinrichtungen wenig bekannt, die auf-

richtige Ueberzeugung, es passe die alte Verfassung am besten für das Land. Wer will ihre in bester Absicht geschehende Opposition nicht entschuldigen? Der Adel ist aber längst nicht mehr der einzig gebildete Stand, ebenso wenig im Alleinbesitz des Grund und Bodens, Vorzüge, die ihm früher eine Berechtigung zur Herrschaft gaben. Es ist daher ohne Frage zeitgemäss, das Standesprincip zu brechen, da auch die anderen Bevölkerungsklassen die nöthige politische Reife erlangt haben, um über das Wohl und Wehe ihres Landes ein Wort mitzusprechen.

Nach der Umbildung ihrer wirthschaftlichen Grundlage haben die alten Stände überall ihre Existenzberechtigung verloren; da die Machtfrage derselben bedeutungslos ist so ist ein Uebergang ihrer Befugnisse auf alle vereinigten Bevölkerungsklassen angemessen.

Die befürchteten Nachtheile der Einführung der Landschaftsinstitutionen liegen auf der Hand. Man glaubt:

- 1) bei Einführung derselben einen Schritt weiter in der Aufgabe der nationalen Eigenart zu thun;
- 2) in Folge der augenblicklich herrschenden Gegensätze der beiden nationalen Bevölkerungsklassen nicht derjenigen Einigkeit sicher zu sein, welche zu einem erspriesslichen Zusammenwirken und zur Präponderanz des seiner Culturentwicklung nach superiören deutschen Elements erforderlich sei.

Ueber die Vortheile der Landschaftsverfassung haben die Culturstaaten Europas bei allseitiger Annahme der in ihren Grundzügen überall gleichen Selbstverwaltung bereits geurtheilt. Frankreich, England und Deutschland haben eine, nach seinem Hauptprincip, der Hinzuziehung sämmtlicher Bevölkerungsklassen zur localen Verwaltung, gleiche Selbstverwaltung, wie Russland, und es ist irthümlich, wenn man in Livland häufig der Annahme begegnet, die Semstwo sei ein specifisch russisches Institut, das daselbst geboren sei und mit den Institutionen des übrigen Continents nichts gemeinsam habe.

Sie ist, wie alle neueren Institutionen Russlands, durchaus modernen Charakters und aus Westeuropa gekommen

Sie hat freilich in Russland verschiedene Veränderungen erhalten, doch dafür soll sie Livlands Verhältnissen angepasst werden, sofern nur die Grundzüge erhalten bleiben. Ihre Idee dürfte unantastbar sein, und darum handelt es sich für's Erste. Es ist die Idee, dass der Staat einen Theil seiner Regierungsgeschäfte, und zwar vorzugsweise, sofern dieselben sich auf die local-wirthschaftliche Verwaltung einzelner seiner Territorien beziehen, den Bewohnern derselben überträgt, und dabei einerseits in der Bedingung der Arbeit für's unmittelbare eigene Interesse, andererseits in der allseitigen concurrirenden Vertretung der verschiedenen Interessen eine Garantie für eine alle Theile befriedigende Verwaltung sieht.

Man sehe sich in Europa um, nirgends ausser in Mecklenburg findet sich noch ein mittelalterliches Standesprincip, eine Adelherrschaft, durchgeführt. Ueberall hat es sich gezeigt, dass die Hinzuziehung aller Bevölkerungsclassen zu den politischen Pflichten des Landes weit mehr Erfolge garantirt, als die eines Standes, und die politisch privilegierte Stellung des Adels daher aufzugeben ist. Sollte Livland allein eine Ausnahme machen und hier noch immer das alleinige Heil des Landes in der Adelherrschaft liegen?!

Es lässt sich nicht leugnen und soll hier durchaus nicht in Abrede genommen werden, dass der Adel Livlands sein Heimathland, soweit seine eigenen Interessen mitspielten, segensreich verwaltet hat. Soweit aber eine Interessen-Collision in Frage kam, hat er nicht diejenige Unparteilichkeit gezeigt, die ein für alle Theile handelnder Körper beobachten muss. Es sei dieses leidenschaftlos gesagt und durch die Erklärung gemildert, dass seltener materielle Interessen, als solche der politischen Stellung in Frage kamen und die Geschichte kennt dergleichen einmal nicht anders.}

Unter solchen Verhältnissen ist aber Objectivität erfahrungsmässig nur von einer unbetheiligten Seite, oder von dem Zusammenwirken aller Betheiligten zu erwarten, eine solche sichert die Landschaftsverfassung.

Doch solche Behauptungen wollen nicht nur aufgestellt, sondern auch bewiesen sein. Dieser Nachweis soll, soweit er nicht schon früher geführt worden ist, den Gegenstand der folgenden Untersuchungen bilden. Wir wollen dabei die Geschichte und das allgemeine Staatsrecht zu Hilfe nehmen und folgende Fragen erörtern:

- 1) Ist der Adel eines Landes in Allgemeinen am geeignetsten, die Verwaltung desselben zu führen, und hat er dieselbe erfahrungsmässig in Westeuropa mit Hintersetzung seiner Standesinteressen zum Besten des Ganzen geführt, oder hat die Geschichte mit Recht über seine privilegirte Stellung bereits den Stab gebrochen?
- 2) Hat der Adel in Livland seine Herrschaft mit der erforderlichen Selbstlosigkeit geführt?
- 3) Kann den bisher bevormundeten Classen in Livland die nöthige Reife zur Theilnahme an der Landesverwaltung zugetraut werden?
- 4) Ist die erforderliche historische Vorbereitung für die Landschaftsinstitutionen vorhanden, resp. eine genügende Vermittelung derselben zu präsumiren? Sind erhebliche politische Nachtheile von den Landschaftsinstitutionen zu erwarten? Ist die deutsche Cultur bei Einführung derselben gefährdet? Ist ein Rückschritt in der Entwicklung zu befürchten? Welches ist überhaupt der Effect der Einführung der Landschaftsinstitutionen?

Bei der letzten Frage werden wir, um nicht die Leser durch Wiederholung von schon früher Gesagtem zu ermüden, nur auf einzelne unserer Meinung nach nicht stichhaltige Einwände gegen die Semstwo eingehen, wie es überhaupt nicht das Ziel dieser Darstellung sein kann, alle Details der obigen Fragen zu behandeln.

Finden wir nun, dass die Geschichte über die privilegirte Stellung des Adels ihr Urtheil gesprochen, dass derselbe in Livland nicht die erforderliche Freisinnigkeit einer herrschenden Classe gezeigt hat, dass die anderen Stände auch die nöthige politische Reife zur Theilnahme an der

Landesverwaltung erlangt haben und keine wesentlichen politischen Nachtheile bei Einführung der Landschaftsinstitutionen zu erwarten sind, so ergiebt sich die Schlussfolgerung: Es müssen auch die anderen Bevölkerungsklassen zur Landesverwaltung hinzugezogen werden; die Landschaftsverfassung ist einzuführen. Als Grundvoraussetzung würde freilich die Anerkennung des Princips der absoluten staatsbürgerlichen Gleichheit dienen, welches sich historisch in Europa herausgebildet hat und dessen Begründung der Theorie des modernen Staatsrechts angehört. Es würde zu weit führen, die Lehren desselben über die Berechtigung einer jeden Bevölkerungsklasse zur Theilnahme an der Verwaltung ihres Landes zu erörtern; wir werden daher von diesem Grundsatz als von einer wissenschaftlich erwiesenen Norm ausgehen müssen.

Was nun die erste Frage anbetrifft, so finden wir bei einer Umschau nach der augenblicklichen Physiognomie der Culturstaaten Europas, dass der Adel als politisch privilegirter Stand nirgends mehr existirt.

In England bildet der Adel keine rechtlich abgeschlossene Classe, er existirt überhaupt nicht im continentalen Sinne des Wortes. Es vererbt sich der Adel nur auf den ältesten Sohn und giebt ausser dem Titel und einigen formellen Rechten seinem Repräsentanten nur das Recht des Sitzes im Oberhaus. Er heisst Nobility. Die übrigen Familienglieder, ausser dem ältesten Sohne, gehören nicht zum Adel, sondern zum Grundbesitzerstande; sie heissen Gentry und haben mehr eine gesellschaftliche als rechtliche Bedeutung. Doch besteht keine Kluft zwischen Gentry und Nobility, keine von beiden Classen ist rechtlich vor den übrigen Ständen privilegirt, es existiren überhaupt in England ausser obigem keine persönlichen erblichen Vorrechte. Man zählt ja wohl auch die Gentry zur Aristokratie Englands, doch ist Aristokratie und Adel hier zu unterscheiden. Unter dem Adel versteht die Wissenschaft eine rechtlich abgeschlossene Classe von Personen mit vererblichen Privilegien. Da die Gentry solche nicht hat, so bildet sie keinen Adel. Eine Aristokratie kann man sie

in dem Sinne nennen, wie man von einer Geld-Aristokratie, einer Geistesaristokratie spricht. Sie ist eine Grossgrundbesitzeraristokratie. Jeder, der einen Grossgrundbesitz erwirbt, tritt zur Gentry hinzu; dieselbe bildet daher keine ständisch abgeschlossene Classe. Die Nobility bildet, wie wir gesehen haben, auch keinen abgeschlossenen erblichen Adelsstand. Alle Staatsangehörigen Grossbritanniens sind rechtlich einander gleich, vollends hinsichtlich ihrer Beteiligung bei der Localverwaltung, soweit sie ihnen eingeräumt ist.

In Frankreich opferte der Adel nach langjähriger rücksichtsloser Herrschaft, welche wiederholte Bauernaufstände hervorrief, in einer Nacht unter dem Einfluss der Revolution von 1789 alle seine Privilegien. Es wurde jeder Standesunterschied beseitigt, die zahlreichen feudalen und grundherrlichen Rechte ohne Entschädigung aufgehoben, der Bauernstand frei. Seitdem hat in Frankreich der Adel, wenngleich er unter den Bourbonen wieder zu einigem Einfluss gelangte, seine rechtlichen Privilegien definitiv verloren. Die Durchführung der staatsbürgerlichen Gleichheit gilt als eine der glorreichsten Erfolge der Revolution; sie ist seitdem verfassungsmässig sanctionirt worden.

In Oesterreich wurden die Competenzen des Adelslandtages unter Metternich und Kaiser Franz wesentlich beschnitten; er hatte in der Folge eigentlich nur noch die Steuersummen für die einzelnen Kreise zu vertheilen.

In Preussen bildet der Adel seit der Revolution von 1848 und der preussischen Verfassungsproclamation von 1850 keinen rechtlich abgeschlossenen Stand. Persönliche Privilegien desselben existiren heute nicht mehr und er unterscheidet sich vom Bürgerstande nur noch durch die Verschiedenheit der Namensform. In politischer Beziehung hat derselbe den einzigen Vorzug des Sitzes im Herrenhaus und ein gewohnheitsmässiges Vorrecht bei einzelnen Wahlämtern.

Im Wesentlichen gleich ist seit 1848 die Stellung des Adels in den übrigen deutschen Particularstaaten.

Im inneren Russland hat der Adel, ausser einigen Ehrenrechten und corporativen Befugnissen, keine Vorrechte vor den übrigen Staatsbürgern; namentlich die locale Verwaltung geschieht unter Theilnahme aller Landesingesessenen.

Dieses ist das augenblickliche äussere Aussehen der modernen Culturstaaten, soweit die Stellung des Adels in denselben in Frage kommt. Berücksichtigen wir, dass in Frankreich und Amerika jeder Staatsbürger Präsident werden kann, dass in Frankreich, England und Deutschland Jedermann durch das ihm eingeräumte Wahlrecht von Deputirten eine indirecte, nur durch den Census normirte Betheiligung an den wichtigsten Regierungsaufgaben seines Landes hat, so sehen wir, wie das aristokratische Princip allseitig durchbrochen und das Princip der allgemeinen staatsbürgerlichen Gleichheit an seine Stelle getreten ist.

Wenn wir nun Preussen, sowie im Anschluss daran Livland unsere speciellere Aufmerksamkeit zuwenden und auf die historische Entwicklung der Standesverhältnisse daselbst eingehen, so finden wir Folgendes:

Im Mittelalter herrschten bekanntlich in Deutschland die Landstände ziemlich souverän in ihren Territorien, sie bestanden aus dem Adel, der Geistlichkeit und den Städten. Es dominirte unter ihnen der Adel. Sie verstanden es aber nicht, ihre Privilegien rechtzeitig aufzugeben, um als Volksvertretung eine neue Gestalt anzunehmen, und so wurden sie von der Landeshoheit, welche eine Beeinträchtigung ihrer Hoheitsrechte, durch einzelne privilegierte Classen nicht dulden konnte, niedergeworfen und gingen unter. Nur in vereinzelt Territorien, wie in Mecklenburg, erhielten sie sich. Im 18. Jahrhundert wurde in Preussen die Localverwaltung durch den Landrath und die Kreisdeputirten, welche zusammen den Kreisconvent bildeten, dem Adel angehörten und trotz persönlicher Tugenden continuirlich ihre Standesinteressen vertraten, geführt. Zu Anfang dieses Jahrhunderts standen an der Spitze der einzelnen Provinzen

die Provinziallandtage, in welchen meist der rittergutsbesitzende Adel dominirte, nur in den neueren Provinzen wurde eine gleichmässige Vertretung des Grossgrundbesitzes, der Städte und Landgemeinden, in dem Provinzialverbände durchgeführt. Die Executivorgane der Provinziallandtage waren der von ihnen gewählte Ausschuss und der Landesdirector.

Ein totaler Umschwung des bis dahin herrschenden, durch den Adel zäh aufrechterhaltenen ständischen Princips wurde durch Stein und seinen Nachfolger Hardenberg vermittelt. Man kann dieselben die Schöpfer der modernen preussischen Staatseinrichtungen nennen. Stein beabsichtigte die Adelspräponderanz zu beseitigen, zunächst jedoch wurde die Emancipation des Bauernstandes vorgenommen. 1807 wurde die Freigebung des Erwerbes von Rittergütern statuirt. Hand in Hand hiermit ging die Durchführung des Princips der Gewerbefreiheit. Die Behörden wurden reformirt, die städtische Selbstverwaltung eingeführt. An der weiteren Durchführung seiner durchweg liberalen Reformen wurde Stein durch seinen Rücktritt verhindert, doch lebten seine Ideen fort, und es war einer späteren Zeit beschieden, sie zu verwirklichen.

Stein hatte namentlich die Schaffung einer Volksrepräsentation in Grundlage der Provincialstände und die Einführung einer ausgedehnten localen Selbstverwaltung beabsichtigt. Der Adel Preussens widerstrebte aufs Energisichste diesen Reformen, da er seine Standesrechte gefährdet sah. Ja es kam zur förmlichen Empörung der Junkerpartei. In der Folge gelang es derselben in der That, unterstützt durch die persönlichen Ansichten Friedrich Wilhelms IV. und den reactionären Einfluss der rechtsphilosophischen Lehren Stahls, die Steinschen Reformen aufzuhalten. Die Wissenschaft hat neuerdings den Stab über die Stahlsche Doctrin gebrochen, sie ist lediglich als ein Parteiprogramm zu betrachten, das ohne theoretisch begründete Voraussetzungen sich in ein wissenschaftliches Kleid zu stecken bemüht war. Einen bleibenden Einfluss hat sie in Preussen nicht gewonnen. Nachdem unter dem

Einfluss der durchlebten Revolution im Jahre 1850 durch die Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialverfassung das Princip der allständischen Selbstverwaltung durchgeführt war, trat 1853 eine Reaction ein. Es war der Junkerpartei gelungen, durch Erlassung der Kreis- und Provinzialordnung, Alles wieder unter den Einfluss des kleingrundbesitzlichen Adels zu stellen; doch war dieses ihr letzter namhafter Erfolg. Sie erscheint als das negative Element jener Fülle neuer Ideen gegenüber, aus denen der Aufschwung des deutschen nationalen Lebens zu Anfang dieses Jahrhunderts abzuleiten ist.

Die bis zum Jahre 1872 in Preussen existirenden Landräthe waren in der Folge die wichtigsten localen Verwaltungsbeamten Preussens; auch sie waren vielfach engherzige Vertreter ihrer Standesinteressen, so dass ihnen durch die Kreisordnung von 1872 ein wesentlich anderer Charakter gegeben wurde, indem sie seitdem auf Vorschlag der Kreisversammlung vom Könige ernannt wurden und ihre Zugehörigkeit zur Ritterschaft nicht mehr obligatorisch war.

Auf Grundlage der vorerwähnten ständischen Repräsentation in den neueren Provinzen wurde 1875 durch Erlass der Provinzialordnung die Selbstverwaltung in ihrem heutigen Charakter durchgeführt, welche jedes Standesübergewicht beseitigt hat.

Wenn wir die Rechtsentwicklung Livlands in derselben Zeit verfolgen, so finden wir, dass dieselbe sich der ihm benachbarten Provinzen Preussens anlehnte. Es ist überraschend zu constatiren, wie die wichtigsten inneren Entwicklungsphasen des preussischen Landesstaates sich in Livland einige Decennien später widerspiegeln. Vor Allem war es der Einfluss der Stahl'schen Doctrin, der sich in den Baltischen Provinzen merklich geltend machte. Es war dem Adel natürlich sehr genehm, eine wissenschaftliche Unterstützung seiner Herrschaft zu finden, und das von Stahl vertretene ständische Princip mit seinem Schwerpunkt im kleinen grundbesitzenden Adel fand in Livland einen dankbaren Boden. Auch hier

wurde der Liberalismus zurückgehalten, die Rechte des Adels vermehrt, denselben ein massgeblicher Einfluss auf die übrigen Stände, sowie obrigkeitliche Gewalt gesichert; es wurde die Unveräusserlichkeit der Landgüter an Bürgerliche, die Stiftung von Fideicommissen, die absoluteste Bevormundung des Bauernstandes durchgeführt. So trägt denn Livlands Landesverfassung noch heute einen mittelalterlich ständisch corporativen Charakter. Die Provinz als solche bildet keine Corporation, wie das in Preussen seit 1875 strict durchgeführt ist; die Ritterschaft bildet eine solche. Der Landtag ist sowohl Organ der Ritterschaft, als auch Organ der Landesverwaltung. Sofern derselbe in letzterer Eigenschaft fungirt, haben alle Mitglieder desselben Sitz und Stimme, sofern er Organ der Ritterschaft ist, nur die indigenen Glieder. Vom Adelsconvent sind die nicht immatriculirten Rittergutsbesitzer ausgeschlossen, die verfassungsmässigen Landesämter sind dem Adel reservirt. Unter den persönlichen Privilegien des Adels sind die wichtigsten das Vorrecht beim passiven Wahlrecht zu verschiedenen Aemtern, ein privilegirter Gerichtsstand, das Recht den Landtag auch ohne Landbesitz zu besuchen und in corporativen Angelegenheiten mitzustimmen. Eine in praxi consequent durchgeführte Abschliessung nach aussen und die gegenseitige Protection vollenden, was dem Buchstaben nach noch fehlt.

Wenn wir nun zur zweiten Frage, ob der Adel in Livland seine herrschende Stellung mit der erforderlichen Selbstlosigkeit gegenüber den übrigen Bevölkerungsklassen ausgeübt hat, übergehen, so ist zunächst auf die in den letzten Decennien erschienenen Brochüren zu verweisen, welche diese Frage einer eingehenderen Kritik, als es hier geschehen kann, unterzogen haben. Der mit denselben vertraute Leser wird sich selbst sein Urtheil gebildet haben. Wenngleich die offensiven Schriften den Charakter einer zu geflissentlichen Hervorkehrung der Schattenseiten tragen, so dürfte die Frage denn doch durch dieselben gelöst sein, dass der Adel gegenüber den übrigen Ständen continuirlich egoistisch

gehandelt hat und der Berücksichtigung der berechtigtesten Prätionen derselben stets unzugänglich war. Die apologetischen Abhandlungen haben diese Wahrheit nicht abzuschwächen vermocht; ebenso ist es ihnen in nur geringem Masse gelungen, die ultraconservative Haltung des Landtages bis auf den heutigen Tag zu entschuldigen. Diese Erfahrungen dürften im Laufe der Jahrhunderte zu tief in das Gefühl der übrigen Stände eingedrungen sein, um durch die Feder widerlegt werden zu können.

In kurzen Zügen soll hierselbst als Beispiel der Einseitigkeit der Interessenvertretung zweierlei behandelt werden :

- 1) Die traditionelle Bekämpfung der Rechte der Landsassen und Städte durch den Adel.
- 2) Die egoistische Stellung des Adels bei Aufhebung der Leibeigenschaft und bei der ersten Agrargesetzgebung.

Das letztere Thema wurde herausgegriffen, weil man es bisher immer als Beispiel der Humanität des Adels anführte und weil es aus neuester Zeit das hervorragendste Moment ist, bei welchem es sich um die Interessen des Bauernstandes handelte. Sowohl die früheren Bedrückungen des Landvolkes, als auch die späteren Agrargesetzgebungen sind bereits Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen. Sehen wir, ob der Adel in der That aus Hochherzigkeit die Leibeigenschaft aufhob? Wenn nicht, so bleibt wenig nach, wodurch der Bauernstand dem Adel für eine unparteiische Vertretung seiner Interessen zu Dank verpflichtet sein sollte, und es ergibt sich der Schluss, dass auch für ihn, der die Majorität der Landesbevölkerung bildet, eine eigene Vertretung seiner Interessen opportun ist.

Die Tendenz einer Nährung der Zwietracht liegt Verfasser selbstverständlich bei dieser Behauptung fern, auch muss zugegeben werden, dass die rege Aufmerksamkeit, welche in letzter Zeit der Wohlfahrt des Bauernstandes zugewandt worden ist, frühere Schulden ausgeglichen hat. Doch wer steht dafür, dass die herrschenden Classen für

alle Zukunft von denselben humanen Bestrebungen beseelt sein werden? Man lerne daher aus der Vergangenheit und versichere sich durch Verfassungsänderungen ein für alle Mal eine objective Landesverwaltung.

Es sei die ferne Vergangenheit übergangen. In jenen unaufgeklärten Zeiten kannte man nirgends freisinnige Bestrebungen, wie sie jetzt die Gemüther beherrschen; es würde daher unbillig erscheinen, die jetzige Generation für Eigenthümlichkeiten, die weniger in die Individualität ihrer Vertreter, als in den Zeitverhältnissen wurzelten, verantwortlich zu machen. Erst in neuerer Zeit, wo die meisten Länder Europas mit dem richtigen Vorbilde vorangegangen sind, wo die Bildung des Adels der Neuzeit angemessen ist und er die Forderungen der Humanität kennt, kann man, ohne ungerecht zu sein, die eifersüchtige Wahrung einer Standesherrschaft angreifen.

Was die Kämpfe mit Landsassen und Städten anbelangt, so hatte schon im 17. Jahrhundert eine Zurückdrängung der zur Beschickung des Landtages ursprünglich wahrscheinlich ausnahmslos berechtigten kleinen Städte begonnen. Wenden, Wolmar, Fellin, Dorpat verloren ihr Recht sehr bald. In politischer Kurzsichtigkeit sahen sie in demselben ein unbedeutendes Recht, dagegen, namentlich der Repräsentationskosten wegen, eine unbequeme Last und willfahrten ohne bedeutenden Kampf dem Bestreben der Ritterschaft, sie zu verdrängen. Erst bevollmächtigten sie Riga für sie zu stimmen, darauf verhielten sie sich ganz passiv. Als sie dann später ihr zeitweilig nicht genütztes Recht wieder ausüben wollten, wurden sie mit der Erklärung, über ihre Landtagsberechtigung sei nichts vorgeschrieben, zurückgewiesen. Bloß Riga gebührt der Ruhm, trotz vielfacher Intriguen, sein Recht energisch behauptet zu haben bis auf den heutigen Tag; wie denn Riga in der livländischen Geschichte überhaupt stets eine seiner Stellung angemessene würdige Rolle gespielt hat.

Am frühesten wurde Dorpat beseitigt, Pernau indess beharrte hartnäckiger auf seinem Recht. Dreimal, 1730, 1750 und 1759, schickte es seine Vertreter trotz früherer

Abweisung auf den Landtag und liess sich, als es immer wieder zurückgewiesen wurde, seine Befugnisse ausdrücklich und actenmässig vorbehalten. Die Landesresidirung erklärte, es finde sich im Ritterschaftsarchiv kein Nachweis für das angebliche Recht der Stadt Pernau. In der Folge wurde diese Ausschliessung durch officiële Landtagsverordnungen bestätigt, welche alle Städte, ausser Riga, übergingen.

Wir übergehen die materiellen Haderpunkte des Adels und der Städte, da sie zu zahlreich sind, um verzeichnet werden zu können. Die vielfache Wiederkehr derselben ist für unseren Gegenstand instructiv genug. Mit der wechselnden Machtfrage traten immer auch wechselnde Interessenfragen hervor und die Städte mussten erkennen, dass sie im Adel keine Unterstützung ihrer speciellen Interessen fanden.

Was die Landsassen anbetrifft, so erschienen sie das ganze 17. Jahrhundert hindurch als völlig gleichberechtigte Glieder des Landtages. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begegnen wir aber einer Anfechtung ihrer Stellung. Es ist von indigener Seite selbst zugegeben worden, dass man seitdem den Landsassen den ihnen verbliebenen Rest ihrer politischen Berechtigung jahrelang in rechtskränkender Weise verkürzt hat. 1745 fand eine Abschliessung der Matrikel und dadurch eine Scheidung zwischen adeligen und nicht adeligen Gutsbesitzern statt. Schon in der Landtagsordnung von 1759 werden letzteren als äusseres Unterscheidungszeichen von den Adeligen besondere Plätze im Saale angewiesen, zugleich wurde das active Wahlrecht zu den Landesämtern dem immatriculirten Adel reservirt. Die Deputirten Rigas sollten hierbei nur ein Votum haben. Die eigentlichen Streitigkeiten begannen aber 1767, als die Ritterschaft sich bei Veranlassung der Wahlen zu der grossen Gesetzescommission der Kaiserin Katharina als besonderer Adelsconvent unter Ausschluss der Deputirten Rigas und der Landsassen constituirte. Wenn die Ritterschaft ihr Vorgehen damit stützte, dass sie sagte, dies sei kein Landtag

sondern ein auf allerhöchsten Befehl zusammengetretener Adelsconvent, so ist dieser Einwand hinfällig, da der Name nichts zur Sache thut und die vorliegende Frage jedenfalls eine solche war, welche dem Landtage und der Begutachtung aller seiner Glieder competirte. Es entstanden bald darauf tiefgehende Streitigkeiten; theils hatten dieselben ein plus und minus von politischen Rechten, theils Fragen wesentlich materiellen Charakters, wie das Güterbesitzrecht, das adelige Näherrecht, die Freigebung des Genusses der Kronsarrenden zu ihrem Gegenstand. Die letzteren Rechte wollte die Ritterschaft für sich allein in Anspruch nehmen. Diese Kämpfe hörten durch ein unvorhergesehenes Ereigniss, das die ganze Landesverfassung änderte, auf; es war dieses die Einführung der Statthalterschaftsverfassung.

Als darauf unter Kaiser Paul 1797 die alte Verfassung wieder hergestellt wurde, machte der Adel den geschickten Coup, dass er die angesehensten Landsassen, über 50 an der Zahl, in die Matrikel aufnahm. Es zeigte sich, dass dieselben nicht für die von ihnen vertretenen Ideen, sondern für ihr persönliches Interesse gekämpft hatten; sie wurden eifrige Vertreter der Adelsrechte, und es bewährte sich wieder einmal der Satz, dass im Allgemeinen jede Classe nicht für das Princip, sondern für das Interesse thätig ist und dass kein Stand von dem anderen eine selbstverleugnende Vertretung seiner Interessen zu erwarten hat. Einzelne Individuen erheben sich über diese Regel, nicht aber ganze Stände. Der eine Staat, welcher in der eminent praktischen Anlage seiner Bewohner diese Wahrheit am frühesten erkannt und ihr durch Bentham und John Stuart Mill in deren Nützlichkeitslehre eine wissenschaftliche Anerkennung verschafft hat, zeigt heute die gesündesten Institutionen.

Der Rest nun, der seiner Führer beraubten Landsassen gab die Wahrung seiner Rechte aus Indolenz auf und die Frage einer Erweiterung des Landtages, welche vielleicht damals schon vorbereitet worden wäre, schief für längere Zeit ein. So kam es denn, dass wir zu Anfang dieses Jahrhunderts die Meinung ausgebildet finden, den Land-

sassen stehe nur bei Bewilligungen ein Stimmrecht zu. Während sie früher zum Besuch des Landtages verpflichtet waren, sollten sie jetzt nur dazu berechtigt sein, ohne dass ihr Ausbleiben irgend eine Rüge erfahre.

Die weiteren Kämpfe behufs Freigebung des Güterbesitzrechts und des activen und passiven Wahlrechts zu den durch den Landtag zu besetzenden richterlichen Aemtern, dürften in der frischen Erinnerung der Zeitgenossen liegen. Ad deliberandum 42 des Landtages von 1864 heisst es: „Da die Freigebung des Besitzrechts von Rittergütern an Personen bürgerlichen Standes eine Neuerung involvire, welche den Adel in seiner politischen Stellung bedrohe, und da schliesslich für eine Revision der livländischen Landesverfassung keine Motive der Dringlichkeit vorlägen, so sei auf die diesbezüglichen Anträge um Erweiterung des Landtags nicht einzugehen.“

Es ist dieses eine Resolution, der wenigstens an Offenheit der Sprache nichts abgeht.

Eine genaue Fixirung der Rechte der Landsassen fand im Jahr 1872 statt. Dieselben sollen berechtigt sein, allen Verhandlungen beizuwohnen und ihre Vorschläge und Wünsche dem Landtag vorzutragen. Die Theilnahme an der Debatte soll ihnen nicht versagt, ein Stimmrecht in wirthschaftlichen und administrativen Fragen, sowie bei den ordinären Wahlen eingeräumt sein. Im Uebrigen dürfen die augenblicklichen Rechte der Landsassen als bekannt vorausgesetzt werden können; alle die Rechte, welche sie im 17. Jahrhundert besassen, haben sie bis heute noch nicht zurückerlangt. Bei jeder Concession zeigt es sich, wie hartnäckig der Adel noch seine Herrschaft vertheidigt.

Berücksichtigt man, wie schwer den Landsassen die Behauptung ihrer bescheidenen Stellung geworden, wie gering der Inhalt ihrer Erfolge ist, so dürfte es lange dauern, bis sie auf dem bisherigen Wege die vollständige Gleichberechtigung mit dem Adel erlangen könnten. Mit freiem Willen der Ritterschaft wohl nie. Welche Aussicht ist aber hiernach vorhanden, dass auch dem

Kleingrundbesitzer nach Massgabe seiner Bedeutung die gleichen Rechte eingeräumt werden, wenn die Regierung nicht eingreift?

Die Acte der Erweiterung der Rechte der Landsassen in jüngster Zeit haben wir blos als Acte der politischen Klugheit, nicht als solche der Freisinnigkeit zu betrachten. Sind doch die Landsassen in bedrängten Zeiten eine natürliche Stütze des Adels.

Welche Bedeutung haben aber äusserlich ohne innerliche Ueberzeugung ihrer Angemessenheit eingeräumte Rechte? Können sie nicht eines Tages wieder schwinden und genügen sie? Es erscheint daher in der That eine legislative Anerkennung der Gleichberechtigung, wie sie die Semstwo bietet, wünschenswerth.

Dabei haben die augenblicklichen Rechte der Landsassen kaum einen praktischen Werth. Bei dem bestehenden Virillandtage bilden sie eine Minorität, die keinerlei Bedeutung haben kann, denn in allen denjenigen Fragen, in welchen ihre Interessen, mit denen des Adels gemeinsam sind, kommt es auf einige Stimmen mehr oder weniger nicht an. In allen denjenigen Fragen aber, in denen sie als Repräsentanten eines bestimmten Standes dem geschlossenen Adel gegenüber treten könnten, — wie bei verfassungsmässigen, standesrechtlichen Fragen, beim passiven Wahlrecht zu den Landesämtern — ist der ganze Adel ihr natürlicher Gegner und bildet ihnen gegenüber eine erdrückende Majorität.

Bei dem Censualsystem der Landschaftsinstitutionen verändert sich die numerisch untergeordnete Stellung der Landsassen schon durch Hinzutreten des städtischen Grundeigenthums, und es ist durch die Vertretung dieses und des Kleingrundbesitzes eine grössere Parität der dem Adel gegenüberstehenden Stände gesichert.

Wie wenig der Adel auch jetzt noch zu einer Aufgabe seiner Herrschaft geneigt ist, zeigte sich in den jüngsten Landtagsverhandlungen. 1878 war von einigen liberalen Herren ein Kreistagsreformproject dem Landtage vorgestellt worden, nach dem die Versammlung der Kreiseingesessenen

in der Weise erweitert werden sollte, dass von jedem Kirchspielsconvente zwei Delegirte, darunter ein Grossgrundbesitzer und ein Gemeindepupirter, hinzugezogen werden sollten. Das Project fiel mit Eclat durch und fand nicht einmal in seinen Urhebern eine wirkliche Vertheidigung. Die Proposition, eine Commission zur Ausarbeitung einer Kreistagsreform niederzusetzen, wurde verworfen, „weil die Niedersetzung einer solchen Commission die Anerkennung einschliessen würde, dass die bestehende Verfassung den Bedürfnissen des Landes nicht mehr entspreche, und weil die weitere Entwicklung der Provinz nur unter Leitung des Landtages in seiner bisherigen Zusammensetzung geschehen könne“. Welche Bedeutung hat unter solchen Umständen der Beschluss, die Semstwo anzunehmen, wie er auf dem Landtage von 1883, somit fünf Jahre später, erfolgte? Sollte die Stimmung sich wirklich in so kurzer Zeit so total verändert haben? Es ist evident, dass der letztere Beschluss unter der Pression der Regierung gefasst wurde. Schon aus dem von der liberalen Partei auf diesem Landtage ausgearbeiteten Entwurf einer Kreis- und Kirchspielordnung sehen wir, wie wenig wirklich liberal man dachte. Dieselbe änderte nur sehr wenig am status quo, da ihr die Gouvernements-Landschaftsversammlung fehlte und der Landtag nach wie vor das oberste locale Organ bilden sollte. Der ihm untergeordnete Kirchspielsconvent und die Kreisversammlungen enthielten nach Competenzen und materiellem Inhalt keine cardinalen, die allständische Parität durchführenden Veränderungen der ihnen entsprechenden gleichnamigen alten Institute. Nach wie vor hätte die Adelspräponderanz bestanden, der Schwerpunkt der Localverwaltung im Landtage gelegen, würde die bauerliche Bevölkerung ungenügend vertreten gewesen sein. Die Form hätte sich verändert, der Inhalt wenig.

Bei diesem abfälligen Urtheil über die Kreisordnung liegt Verfasser eine Verunglimpfung der liberalen Landtagspartei fern. Wenngleich dieselbe sich nicht liberal im eigentlichen Sinne des Wortes gezeigt hat, so ist ihr Verdienst doch nicht zu unterschätzen. Sie hat zu einer

Zeit, wo die Conservativen des Saales nicht baltische Eigenart, sondern wohlverstandene Standesinteressen vertraten, die idealen Zielpunkte der Landespolitik verfochten, sie hat in patriotischer Weise die Ideen der Fortentwicklung und des geistigen Zusammenhanges mit dem übrigen Europa gegenüber dem in seinem Zurückbleiben sich abschliessenden Baltenthum erhalten. Wenn heute Ideen, die vor einigen Decennien für ketzerisch galten, unter vielen Landtagsgliedern Wurzel gefasst haben, so ist dies das Verdienst der liberalen Partei gewesen. Zu bedauern ist ihre numerische Schwäche.

Gehen wir nun zum folgenden Gegenstande dieses Theiles, zur Aufhebung der Leibeigenschaft in Livland über.

Dieselbe wurde in folgender Weise durchgeführt. Schon im 17. Jahrhundert waren durch die schwedische Krone Schritte zur Milderung der Leibeigenschaft in Livland gethan worden. Der Adel widerstrebte aber denselben und behauptete, die bauerlichen Verhältnisse seien, so wie sie waren, von König Stephan seinerzeit sanctionirt worden und die absolute Beherrschung der Landesbevölkerung bilde einen integrirenden Theil der verbrieften Adelsrechte. Trotzdem gelang es den energischen Bestrebungen der schwedischen Regierung zu Ende des 17. Jahrhunderts, in ökonomischer Beziehung den Bauern einige Vortheile zu erkämpfen. — Schon wiederholt seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und namentlich seit dem Jahre 1765 hatte die kaiserlich russische Regierung der Lage der Bauern in Livland besondere Aufmerksamkeit zugewandt und die Abstellung der Bedrückungen derselben verlangt. Der Adel zeigte sich nicht willfährig, dennoch sah er sich durch die Aussicht einer drohenden Regelung der Agrarfrage durch die Regierung und die heftige Pression der Kaiserin Katharina zur Votirung verschiedener mildernder Bestimmungen veranlasst. Nach der Verfassungsrestitution von Kaiser Paul kam die Frage wieder ins Stocken, ja es fand sich eine Partei, welche die einlenkenden Bestimmungen des Landtages von 1797 wieder

abschwächen wollte. Nur durch die Drohung Friedrich von Sivers, sich bei Sr. Kaiserlichen Majestät darüber zu beschweren, blieb das Bestreben erfolglos. Der livländische Landtag von 1803 unterzog die Agrarfrage einer neuen Erörterung. Die Beschlüsse desselben waren aber so wenig befriedigend, dass Kaiser Alexander ein besonderes Comité zur Untersuchung der livländischen Angelegenheiten in Petersburg niedersetzte, welches die Bauerverordnung von 1804 ausarbeitete. Da in derselben als Aequivalent für den den Bauern gewährten erblichen Besitz eines Theils des Grund und Bodens, für die zugesprochene Eigenthumsfähigkeit und die persönliche Unveräusserlichkeit Frohndienste von ihnen geleistet werden sollten, so musste zur Regulirung dieser Leistungen eine Catastrirung des Grund und Bodens vorgenommen werden, welche dem Lande so erhebliche Kosten verursachte, dass dasselbe allen Grund hatte, den eingeschlagenen Weg zu bedauern. Die Bauern versetzte das Gesetz vom Jahre 1804 in eine erträgliche Lage.

1814 hatte der Marquis Paulucci auf kaiserlichen Befehl in Kurland den Antrag gestellt, die Pflichten der Bauern zu normiren. Da die als Grundlage dafür von der Regierung verlangte Catastrirung des Bodens den Kurländern nach den Erfahrungen Livlands zu theuer erschien, so entschlossen sie sich, den Bauern die persönliche Freiheit zu geben, aber ohne ein Recht auf den Grund und Boden, der im unbeschränkten Eigenthum des Adels verbleiben sollte. Ueber die Nutzung desselben sollten freie Contracte entscheiden. Ein Gleiches that Estland, um den gleichen Forderungen der Regierung zu genügen.

Dieser Schritt sieht auf den ersten Blick humaner aus als der Livlands, er ist es aber nicht, denn durch die Reservirung des unbeschränkten Eigenthumsrechtes am Grund und Boden war dem grundbesitzenden Adel die Möglichkeit eingeräumt, die Bauern in vollständiger ökonomischer Abhängigkeit zu halten, und es zeigte sich in Polen, wie trotz der persönlichen Freiheit hierdurch die Knechtschaft nur um so grösser werden konnte.

Da nun Est- und Kurland seine Bauern frei liess, fast alle westeuropäischen Staaten ein Gleiches gethan hatten und von oben der Wind dementsprechend wehte, so erklärte sich Livland schliesslich auch bereit, den Bauern die persönliche Freiheit zu gewähren und übermittelte diesen nach längerem Schwanken zu Stande gekommenen Landtagsbeschluss dem Generalgouverneur Paulucci.

Dieses trug sich aber folgendermassen zu: Es hatte der Marquis zu Beginn des Landtages vom Jahre 1819 den förmlichen Antrag gestellt, man möge den in Kurland und Estland bereits gewillfahrten Wünschen Seiner Majestät, die Bauern zu freien Staatsbürgern zu machen, entgegen kommen. In Grundlage dieses Antrages, sowie der gleichen Proposition einzelner unter dem Einfluss der Humanitätsphilosophie stehender Edelleute kam die Freilassungsfrage zur Erörterung. Sie wurde eingehend debattirt und es bildeten sich zwei Parteien. Eine wollte in die Freilassung willigen, die andere nicht, bevor nicht eine Octroyirung seitens der Regierung stattfindet. Die Denkungsweise der letzteren Partei erhellt aus den Argumenten ihres Führers Sivers. Derselbe brachte vor: „Die Besorgniss Vieler, dass das kurländische und estländische Gesetz von der Regierung gegeben werden könnte, theile er nicht. Wenn dieselben den Augenblick nicht ungenützt vorübergehen lassen wollten, ohne sich das Eigenthumsrecht an Grund und Boden zu sichern, so sei diese Furcht unbegründet. Der Monarch werde das Recht auf Grund und Boden dem Adel nicht nehmen etc.“ Die Partei gegen die Aufhebung der Leibeigenschaft war stärker und das Ergebniss sehr zweifelhaft. Da kam Paulucci, über den Stand in Kenntniss gesetzt, fürchtend, der Adel werde den Absichten des Kaisers nicht entgegenkommen, persönlich auf den Saal. Er stellte die Alternative, entweder seinem Antrag zu differiren oder durch das Gegenheil seinen Rücktritt zu veranlassen. Seine Worte: „Sie wissen, was ich im Namen Seiner Majestät gesprochen und Ihnen empfohlen habe“, zeigen unzweideutig, wer der

intellectuelle Urheber der vorliegenden Humanitätsmassregel war. Der Augenblick muss sehr kritisch gewesen sein, denn sonst hätte der ausserhalb des Landtages stehende Generalgouverneur nicht persönlich an der Verhandlung kurz vor der Abstimmung Theil genommen, so eindringlich geredet, seinen Rücktritt in Aussicht gestellt und mit der Person des Kaisers seinen Antrag gestützt. Es kam zum Beschluss. Aus der Art, wie derselbe verschrieben wurde, ersehen wir gleichfalls, wie sehr der Landtag unter dem Einfluss einer Pression stand. Es heisst: Es sei der livländische Adel, dem der Wunsch des Kaisers, dass der Bauer die Freiheit erhalte, eröffnet worden, erbötig, den Bauern die Freiheit zuzugestehen, wenn der Kaiser geruhen wolle, einzelne gestellte Bedingungen zu bestätigen. Unter diesen sind die wichtigsten:

- 1) die Einräumung des unbeschränkten Eigenthumes am Grund und Boden und die Concedirung freier Contracte;
- 2) die Gestattung einer eigenen Ausarbeitung der bäuerlichen Verfassung.

Allerdings wurde schon damals gesagt, man solle den Wunsch des Kaisers nicht erwähnen, da die „freiwillige Freigebung den Adel für Gegenwart und Zukunft edler, reiner, liberaler“ darstelle; doch ist es nun einmal geschehen, und die Nachwelt kann über die Getheiltheit der Motive nicht im Zweifel sein.

Der Marquis seinerseits antwortete: „Er sei durch den Beschluss des Landtages der Nothwendigkeit enthoben, von sich aus weitere Schritte zu thun“ etc.

Was sehen wir nun aus Vorstehendem?

- 1) dass die Befürchtung vorlag, der Kaiser werde die etwa verweigerte Freilassung aufocroyiren. Dieses schien in der That begründet, denn es ist nicht anzunehmen, dass der seiner Humanität wegen berühmte Kaiser Alexander den Wunsch, die livländischen Bauern zu befreien, aufgegeben hätte;
- 2) dass eine entschiedene Pression seitens des höchsten Chefs der Provinz vorlag. Hierzu kam, dass in

Preussen den Bauern in Folge der Unnachgiebigkeit des Adels durch die Regierung ein erbliches Eigenthumsrecht am Grund und Boden zugesprochen worden war und dasselbe auch in Livland passiren konnte. Die Ereignisse in Russland 1864 haben gelehrt, dass eine solche Furcht nicht unbegründet war. Eine ebenso bedeutende Rolle wie die Regierungsanträge spielte aber die durch die Schriften Merckels und Anderer veranlasste moralische Pression. Auf dem Landtage von 1805 hat der Landmarschall Samson dieses Moment selbst mit folgenden Worten eingeräumt „Wir vor Europas Augen Geächteten haben mit anständigem Schweigen, aber thätigem Streben die Ausfälle widerlegt, die die giltigste und eigentlichste Ablehnung in dem Geist des zurückgelegten Zeitalters finden“ etc.

Für die feudale Denkungsweise des Adels jener Zeit sind auch die Erlebnisse des Landraths Schoultz-Ascheraden instructiv. Wenige Jahre vorher war derselbe für die Vertretung derselben Ideen, die jetzt durchdrangen, auf dem Landtage und für ihre praktische Ausführung auf seinen Gütern als Vaterlandsverrätther gebrandmarkt worden, „der durch sein Beispiel eine grosse politische Gefahr für's Land heraufbeschworen“. In einigen Jahren konnte sich wohl kaum die Stimmung so total verändert haben; es ist vielmehr klar, dass der livländische Adel, wie der preussische, in der Emancipation des Bauernstandes den wirtschaftlichen Ruin seines Standes sah und daher mit schwerem Herzen nachgab.

Da man durch die Reservirung des Eigenthums am Grund und Boden und freie Contracte jedoch den Bauer ebenso wie bisher beherrschen konnte, so sah man später ein, dass bei der Veränderung nicht viel zu riskiren war. Hatte man früher die Arbeitskraft des Bauern direct besessen, so konnte man sie sich jetzt indirect ebenso nutzbar machen, und es war vielleicht so noch praktischer. Die prekäre ökonomische Lage der Bauern in den nächsten Decennien ist hauptsächlich auf diese freien Contracte

zurückzuführen, die vielfach als Exploitationsmittel gegen dieselben benutzt wurden. Es war sehr fraglich, ob ihre Lage durch die Freilassung in der That verbessert war.

Wenn der Adel in dem plötzlichen Uebergang der unmündigen Bauern zur Selbstständigkeit ein Risiko für diese sah und wenn deshalb ein Theil desselben gegen die Freilassung war, so hätte man die Unwissenheit derselben um so weniger durch Stipulation zu schwerer Contractsbedingungen ausnutzen dürfen. Auch noch später hätten sich Mittel und Wege zur Steuerung dieses Missbrauches finden lassen. So stellt sich die Aufhebung der Leibeigenschaft als ein unfreiwilliges politisches Ereignis dar, welchem keineswegs nur das leitende Motiv der Humanität zu Grunde lag und welches die Bauern nur äusserlich unabhängig machte, sie thatsächlich in einen noch gedrückteren Zustand versetzend.

Wo, wie in vorliegendem Falle, das höchsteigene Recht der persönlichen Freiheit durch den Verzicht auf ein jedes Anrecht auf den heimathlichen Grund und Boden und durch schwere ökonomische Abhängigkeit erkaufte wurde, kann von Freisinnigkeit wohl nicht gut die Rede sein.

Wenn behauptet worden ist, die livländische Ritterschaft hätte : aatsrechtlich nicht die Berechtigung gehabt, die Bauern von sich aus ohne Mitwirkung der Regierung freizulassen, so ist dieser Einwand hinfällig. Gerade eine solche Massregel wäre unter die capitulationsmässigen Sonderrechte zu subsumiren gewesen und hätte im Einklang mit der stets streng gewährten Autonomie gestanden. Auch wäre ja eine Anfrage, ob die Aufhebung der Leibeigenschaft der Regierung genehm wäre, schon zu Ende des 18. Jahrhunderts als Antwort auf die seit 1765 sich wiederholenden Anträge der Regierung, eine Verbesserung der Lage der Bauern herbeizuführen, sehr passend gewesen. Alle folgenden Agrargesetzgebungen waren so unglücklich, dass in Livland das unerhörte Ereigniss von Bauernaufständen und Massenauswanderungen eintrat. Besonders arg waren die Wirrnisse in den vierziger Jahren. Die Gründe lagen in der Unsicherheit der bäuerlichen Boden-

nutzung und in der Uebertretung der Wackenbücher durch freie Contracte. 1841 wurde durch Einräumung des nur durch Verpachtung vom Erbherrn zu nutzenden sogenannten Bauernlandes der erste Grund zur Sicherung der wirthschaftlichen Existenz der Bauern gelegt. Erst in den fünfziger Jahren verbesserte sich die Lage derselben wesentlich. Seitdem ist der Bauernstand in Livland in ökonomischer Beziehung zu keinerlei Klage berechtigt.

Wenn wir nun die politische Reife unserer Bauern für eine Landesreform controliren wollen, so erscheint der Weg eines Vergleiches der Entwicklung des Bauernstandes in Westeuropa mit der der livländischen zweckentsprechend. Die Entwicklung der Emancipation des Bauernstandes in England kann uns keinen Fingerzeig geben, da derselbe dort schon seit dem 15. Jahrhundert die Leibeigenschaft vollständig abgestreift hatte und mittlerweile nicht nur die Theilnahme an Selfgovernment, sondern eine vollständige Rechtsgleichheit mit jeder anderen Staatsbürgerclassen erlangt hatte. Rein politische verfassungsmässige Rechte bleiben hier natürlich ex nexu. In Frankreich finden wir auch die persönliche Unfreiheit schon seit dem Beginn der Neuzeit grösstentheils und seit dem vorigen Jahrhundert vollständig geschwunden. Doch lastete dort noch im 18. Jahrhundert ein so schwerer materieller Druck auf den Bauern, dass sich ihre Selbstständigkeit nur wenig entwickeln konnte. In den aufgeklärten Zeiten Ludwigs XV. konnte der wegen seiner Freisinnigkeit berühmte Voltaire das Wort aussprechen: „Der Bauer sei einem Ochsen zu vergleichen, der seinen Stachel brauche“. Erst seit der Revolution von 1789 wird die Emancipation vollständig durchgeführt, und es beginnt daher die Anerkennung der staatsbürgerlichen Mündigkeit des Bauernstandes in Frankreich seit der Wende des Jahrhunderts, macht seitdem aber Riesenfortschritte.

In den verschiedenen Particularstaaten des heutigen Deutschland war die Lage des Bauernstandes verschieden. Es existirte dort in einzelnen Territorien schon seit dem 18. Jahrhundert in Folge landesherrlichen Schutzes, hier

und da sogar von jeher ein freier Bauernstand, die Majorität der Bauern war aber unfrei bis zur Wende des letzten Jahrhunderts, und historische Ereignisse, wie der 30jährige Krieg, hatten erheblich ihre Entwicklung verhindert, so dass dieselbe im Allgemeinen in gleichem Schritte mit der der livländischen Bauern blieb. Es gilt dieses namentlich von den verschiedenen Phasen der Bauernemancipation in den norddeutschen Staaten, welche der Livlands ziemlich gleich waren. Letzteres blieb mit seinen, dem nachbarlichen Vorbilde entsprechenden Reformen gewöhnlich nur um einige Decennien zurück. In Preussen und Oesterreich existirte eine Frohne, wie in Livland das ganze vorige Jahrhundert hindurch. Wenn auch hier und da, wie z. B. auf den königlichen Domänen zur Zeit Friedrich Wilhelms I., die Leibeigenschaft schon früher aufgehoben wurde und der aufgeklärte Despotismus durch die Bekämpfung der Rechte des Adelsstandes den Boden für eine politische Erhebung des Bauernstandes vorbereitete, so vollzog sich doch die endgiltige Befreiung desselben unter dem Einfluss der Humanitätsphilosophie und der nationalökonomischen Lehren Smiths in Preussen erst unter Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1810. Sehr bald wurde auch die Schollenpflichtigkeit und die Frohnde beseitigt, wurde die Freigebung des Erwerbes jeder Art Grundbesitzes statuirt.

In Oesterreich geschah es unter Maria Theresia und Josef II., somit in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts, ebenso in Baden und einigen anderen mittel- und süddeutschen Provinzen. In den meisten übrigen deutschen Ländern wurde die Bauernemancipation aber erst zur Napoleonischen Zeit durchgeführt. Seitdem wurde in Preussen 1818 durch Zusprechung des Eigenthums der von ihnen detenirten Höfe an die Bauern die ökonomische Selbstständigkeit derselben eingeleitet, vollständig wurde ihre Unabhängigkeit erst seit 1848 durchgeführt, wo Grundzinsen und Frohnden definitiv abgelöst und den Bauern eigene Gerichtsbarkeit eingeräumt wurden. Es sind dieses die Länder, die am frühesten mit der

Aufhebung der Leibeigenschaft vorangingen. In Württemberg und Mecklenburg geschah es ziemlich gleichzeitig mit Livland, in Polen und Ungarn wurde die Freilassung ihrem Wesen nach viel später, in Russland erst 1864 durchgeführt. Im Allgemeinen hielten gleichen Schritt mit Livland: Pommern, Schleswig-Holstein, Mecklenburg.

Nachdem in Livland schon seit Ende der letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts und namentlich seit 1804, wie wir gesehen haben, die Leibeigenschaft gemildert worden war, wurde dieselbe 1819 aufgehoben. Wenngleich der Bauernstand in der Folge in ökonomisch gedrückten Verhältnissen verblieb, so erhielt er doch ein Privatrecht, eigene Verwaltung und Gerichtsbarkeit innerhalb seiner Gemeinde, persönliche Unabhängigkeit. Es sind später die Frohnden aufgehoben, die Freizügigkeit eingeräumt, die volle persönliche Rechtsfähigkeit, die Fähigkeit contractliche Verbindlichkeiten jeder Art einzugehen, ertheilt worden. In reger Entwicklung seit 1850 bildet er augenblicklich einen privilegierten Stand, der auch in administrativer Beziehung, sowohl innerhalb seines Gemeindeverbandes als auch im Kirchen- und Schulwesen eine gewisse Selbstständigkeit erlangt hat.

Wenn nun in den vorgenannten Ländern einer im Wesentlichen mit Livland gleichen Entwicklung des Bauernstandes, derselbe schon seit einigen Decennien politisch für reif anerkannt worden ist, an der Landesverwaltung Theil zu nehmen, und diese Probe gut bestanden hat, so dürfte man dieselbe auch mit dem von Natur aufgeweckten Bauernstande Livlands anstellen können; jedenfalls ist die Voraussetzung hinsichtlich des Maasses der politischen Erziehung, wie wir gesehen haben, dieselbe.

Was die Bildungsverhältnisse Livlands speciell anbetrifft, so ist der Bauernstand durchweg, theilweise in Schulen 1. und 2. Ranges geschult. Im Kirchen- und Kirchspielsconvent, bei der Verwaltung des Gemeindegewesens hat er Gelegenheit gehabt, sich mit den weiteren Aufgaben des Landes vertraut zu machen, er hat

täglich die Errungenschaften der westeuropäischen Cultur vor Augen und wo er nicht activ mit thätig ist, da hat er in Folge seiner Begabung durch Beobachtung längst die Bedeutung verstanden. In Folge einer relativ dicht gesäten Vertretung der Intelligenz, zu der auch viele seiner Brüder gehören, durch den stetigen lebhaften Connex mit seinen Gutsherren, durch landwirthschaftliche Vereine ist er im Stande, sich mit nationalökonomischen Fragen bekannt zu machen, kurz es scheint in Livland die Bedingung einer der Selbstverwaltung entsprechenden Vorbildung nicht zu fehlen.

Es ist hierbei zu beachten, dass die niederen Classen, wenn auch an sich einen geringen Procentsatz, so doch durch ihre grosse Individuenzahl ein ansehnliches Contingent an geistigen Kräften liefern.

Und wer will die Frage entscheiden, wie viel untaugliche Elemente bei Veränderung der Landesverwaltung ausgeschieden werden würden. Ein grosser Theil der indigenen Herren Gutsbesitzer ist augenblicklich mit den seinem Stande anvertrauten Geschäften vollständig unbekannt, dagegen hat sich bei Einführung der Statthalterchaftsverfassung gezeigt, wie viele bisher vollständig unbekannte Arbeitskräfte plötzlich hervorzuschwammen. Wenn aber jetzt der Schwerpunkt der Verwaltung in der Person einzelner mit ihr betrauter Vertreter des Landtages liegt und das Gros der Landtagsmitglieder eine indifferente Masse bildet, so ist in Zukunft mindestens nichts Schlimmeres zu erwarten, somit Geschäftsunkennntniss jedenfalls nicht als Grund gegen die Hinzuziehung der anderen Classen anzuführen.

Was aber die politische Reife anbetrifft, so erringt man dieselbe erfahrungsmässig nur durch Uebung. In der Schule, durch theoretische Behandlung lernt man nicht communale Thätigkeit. Man kann nicht schwimmen lernen ohne das nöthige Wasser zu haben. Auch der Lehrling macht sich selbst mit Material und Werkzeug an sein Handwerk und wird vom Meister nur unterwiesen. Erst durch den Gebrauch unter den Augen des Meisters lernt er beides nützlich verwenden.

Es ist der Mangel eines entsprechenden historischen Bodens wider die Einführung der Semstwo in Livland eingewandt worden. In solchen Einwänden zeigen sich noch immer die Nachwirkungen der seit Schelling und Fichte begründeten historischen Schule der Philosophie in ihren vielfachen Uebertreibungen, wie sie auch die livländische Intelligenz beherrscht haben.

Während bis dahin Niemand nach einer historischen Herausbildung einer neuen Erscheinung gefragt hatte, — so wollte man jetzt für jeden zu creirenden Nachtwächterposten eine historische Vorbereitung haben. Es ist ja gewiss wahr und kann von keinem gebildeten Menschen bestritten werden, dass die Geschichte sich nach bestimmten Gesetzen von Voraussetzungen und Folgen vollzieht, aus denen wir Menschen die Gesetze, nach denen unsere Einrichtungen zu treffen sind, erkennen können. Es ist für jede Neuschöpfung eine entsprechende Vorbereitung wünschenswerth, und es ist der Fehler zu vermeiden, zu schroffe Gegensätze aufeinanderfolgen zu lassen. Doch würde eine Staatsentwicklung einen trostlosen Schneckengang gehen, wollte man immer streng nach den Grundsätzen der Theorie seine Einrichtungen treffen und bei jeder Schöpfung nach den historischen Lehren seiner Rechtsphilosophen fragen. Durch eine kühne Operation wird oft weit besser die Krankheit geheilt, als durch eine langwierige therapeutische Behandlung. Haben ein Napoleon, ein Peter nach den historischen Voraussetzungen ihrer Schöpfungen gefragt? Mit kühnem Schnitt haben sie die Länder zugestutzt und man hat sie Genies genannt, weil sie nicht nach der Allerweltsweisheit, sondern nach eigenen unmittelbaren Geisteseingebungen handelten. Ebenso oft wie ein Segen für die Entwicklung eines Landes, wenn sie gut waren, sind die historischen Bildungen ein Unglück für dasselbe gewesen, wenn sie schlecht waren und trotzdem benutzt wurden. Wir sehen dieses in England einerseits und in Frankreich anderseits. Dort bildeten sich auf gesunder historischer Grundlage in stetiger organischer Fortbildung, bis auf

vorübergehende acute Erschütterungen, die nach unserem Dafürhalten vollkommensten Institutionen aus. Hier mussten blutige Revolutionen übers Land ziehen, um die schadhafte alten Einrichtungen erst wegzufegen. Und sind nicht mit Recht grosse staatliche Umwälzungen, welche die Continuität der Entwicklung verletzten, heilsamen Krankheiten verglichen worden, die gerade durch ihren reinigenden Einfluss neue Lebenspulsation in den Organismus brachten!

Welche Kämpfe hat Deutschland die Ständeherrschaft nicht verursacht, bis die Landeshoheit durchdrang und nach ganz entgegengesetzten Principien die Befugnisse welche die Stände früher behauptet hatten, seinen berufsmässigen Beamten übertrug! Und wenn jetzt die Selbstverwaltung der freien gleichen Staatsbürger durchgeführt ist, so ist es wieder ein ganz anderes Princip als das der Selbstverwaltung, ausgeübt durch bestimmte geschlossene Classen. Man brauchte nicht erst den mühsamen Umweg zu machen, um dahin zu gelangen. Wären die Stände vollständig beseitigt worden, wäre das freie Staatsbürgertum gleich durchgedrungen, so hätte das Deutschland zu grösserem Glücke gereicht, als so, wo man an die früheren Verhältnisse anknüpfen wollte und es nicht konnte. Es war die historische Voraussetzung unglücklich und untauglich zum Weiterbau. Es waren gewaltsame Ereignisse, wie die Bewegung von 1848 nöthig, um den alten ständischen Hintergrund zu beseitigen und neue sociale Formen nur unter Benutzung der alten Splitter zu bilden.

Es ist kein Fehler in der russischen Culturentwicklung, wenn sie auf ihren als lebensfähig erkannten Boden, ohne weitere Vermittelung, Gewächse einer besseren Zone verpflanzt hat. Die richtige Analyse des Bodens ist zweckentsprechender, als die vorherige Erprobung ähnlicher Gattungen. Man braucht sich nicht erst ein unvollkommenes Haus zu bauen, um es wieder abzureissen und durch die Probe klüger geworden, ein besseres aufzurichten. Man kann sich auch gleich das Haus des Nachbarn zum Muster nehmen und nach diesem,

vorausgesetzt, dass das Material gut ist, den Bau errichten. Das ist dort geschehen.

Um auf Livland zurückzukommen, so ist weiter die feindselige Stellung der verschiedenen nationalen Bevölkerungsklassen zu einander als eine Gefahr, die sich besonders in der neuen Institution störend fühlbar machen müsse, bezeichnet worden. Allerdings ist eine Verstimmung augenblicklich nicht wegzuleugnen, man vergesse aber nicht, dass die Landschaftsinstitutionen keinen Spielraum für die Austragung politischer Differenzen bieten, sondern im Wesentlichen nur mit der Localökonomie zu thun haben. Hinsichtlich dieser aber kann der Natur der Sache nach, nur Solidarität unter allen gleichsituirten Classen herrschen. Wegebauwesen, Volksbildung, allgemeine Wohlfahrtspflege, sind nicht Gegenstände, bei welchen die Interessen der besitzenden Classen, seien es Bauern oder Herren, auseinandergehen.

Zugleich würden die gebildeten Classen sowohl der censualen Zusammensetzung als auch der moralischen Stellung nach prävaliren.

Was aber den Antagonismus anbetrifft, so haben die namhaftesten Verwaltungsrechtslehrer, wie z. B. Gneist, in der Selbstverwaltung das beste, ja das einzige Mittel gesehen, um die socialen Gegensätze zu beseitigen. Es ist dieses auch ganz plausibel, wenn man berücksichtigt dass gemeinsame Arbeit Annäherungen schafft. Sieht der bisher gedrückte Stand, dass Dasjenige, was das eifersüchtig betrachtete Vorrecht eines Standes war, jetzt eine Pflicht aller Befähigten ist, dass die obersten Classen ihn mit Umsicht leiten, weiss er, wofür er seine Steuern zahlt, so schwindet die Grundlage der Feindseligkeit. Wie der Bauer Zutrauen zu seinem Gutsherrn fasst, der seine Interessen theilt, ihm mit gutem Rath zur Seite steht, so muss auch auf dem erweiterten Felde, wo sich die Vertreter ganzer Stände berühren, bei gemeinsamer Thätigkeit eine Aussöhnung erfolgen. Unterliegt es doch keinem Zweifel, dass nationale Verstimmungen häufiger ihren

Grund in Missverständnissen, als in factischen Gegensätzen haben. Wie man sich im individuellen Verkehr oft mit einem Widersacher befreundet, nachdem man ihn erst wirklich kennen gelernt hat, so auch hier. „Es würde sich bilden, was dem baltischen Lande zu seinem schwersten Unglück bisher gefehlt hat, ein einiges Volk. Auf dem Boden der allen gemeinsamen Cultur würde eine Einheit entstehen, die den Besonderheiten jeder einzelnen Nationalität gleichmässig Rechnung tragend, die ererbte Herrschaft einer Race für immer zu Grabe trüge.“ Durch Hinzuziehung der Landbevölkerung zur communalen Thätigkeit würde eine Solidarität der Interessen und mit der Beseitigung des ständischen Gegensatzes der durch ihn bedingte Hader schwinden. Es könnte eine gleichmässige friedliche Entwicklung der Provinz beginnen, wie sie seit Jahrhunderten durch ständische Differenzen immer wieder gestört wurde, denn durch die Rechtsgleichheit fällt ihr bisheriger Gegenstand. Es hat sich schon einmal und zwar bei Einführung der Statthalterchaftsverfassung gezeigt, wie bei Entfernung der trennenden ständischen Schranken Eintracht ins Land zog und wie dasselbe trotz des fremden Kleides eine ungleich regere Entwicklung nahm, so dass sie zahlreiche Freunde selbst in den Kreisen der Ritterschaft bis zu Anfang dieses Jahrhunderts aufzuweisen hatte.

Was die äusseren Grundsätze, die Zusammensetzung und Competenzen der Landschaftsinstitutionen anbetrifft, so dürften dieselben als bekannt vorausgesetzt werden können. Es soll daher zum Schluss nur auf einzelne wichtige Principien derselben, sowie auf einzelne wider die Einführung der Landschaftsverfassung geltend gemachte und bisher nicht widerlegte Einwände eingegangen werden.

Ein flüchtiger Einblick in die preussische Kreisordnung von 1872 zeigt eine überraschende Analogie der dortigen Localverwaltung mit den Livland kürzlich zugeordneten Landschaftsinstitutionen.

Freilich fehlt hier eine dem preussischen Amtsbezirk entsprechende unterste Einheit — ein Mangel, der für

Livland wohl jederzeit ausgefüllt werden würde —, das allständige Princip, die Competenzen, die Organisation der allgemeinen Versammlungen und ihrer Ausschüsse, die Art ihrer Thätigkeit, kurzum, die Grundzüge stimmen mit der russischen Semstwo überein.

Vergleichen wir die russische Semstwo mit der preussischen Kreis- und Provinzialordnung, so finden wir:

- a. es werden Grundbesitzer, Städte und Landgemeinden in beiden zur gemeinsamen Selbstverwaltung berufen;
- b. dieselbe vollzieht sich in Preussen in vier verschiedenen Localeinheiten: in der Gemeinde, im Amtsbezirk, im Kreise, in der Provinz; in Russland in dreien: in der Gemeinde, im Kreise, im Gouvernement;
- c. neben den bezüglichen allgemeinen Selbstverwaltungskörpern stehen in beiden ihre Ausschüsse als Executivorgane;
- d. die Competenzen beziehen sich in beiden vorherrschend auf die localökonomischen Angelegenheiten;
- e. in gewissen Fällen ist hier wie dort eine Bestätigung der Regierung einzuholen;
- f. die Zusammensetzung der Selbstverwaltungskörper vollzieht sich theils nach dem Census, theils nach Wahl; allerdings modificirt sich in Preussen durch den bäuerlichen Grundbesitz der Wahlverband der Landgemeinde, doch das müsste auch in Livland wegen Analogie der bäuerlichen Verhältnisse geschehen;
- g. die wichtigsten Verwaltungszweige sind in beiden bis zu einem gewissen Grade normirt, die Geschäftsordnung angegeben, eine gewisse Controle der Aufsichtsbehörde durchgeführt;
- h. in beiden ist in Berücksichtigung des Mandatsverhältnisses zwischen Staat und Selbstverwaltungskörpern letzteren eine nur beschränkte Selbstständigkeit eingeräumt;
- i. der Schwerpunkt der Institution liegt hier wie dort in den Ausschüssen.

Berücksichtigt man die Tendenz, die Semstwo für die livländischen Verhältnisse zu modificiren, so müsste in Berücksichtigung der ähnlichen Verhältnisse, bei der Ausführung von Amendements eine allständische Selbstverwaltung entstehen, die der Westpreussens, Livlands bisherigen Vorbilde, mindestens sehr ähnlich sehen würde.

Es ist darauf hingewiesen worden, wie wenig die Semstwo in Russland den an sie gestellten Erwartungen entspreche, und man hat hieraus die Folgerung gezogen sie werde sich auch in Livland nicht bewähren.

Das ist unrichtig, da die Voraussetzungen hier andere sind. Dort sind die Vertreter der wohlhabenderen Classen, die zugleich die Vertreter der örtlichen Intelligenz sind, verhältnissmässig dünn gesät, dagegen tritt ein Bauernstand in den Vordergrund, der erst vor 20 Jahren die Leibeigenschaft abgestreift hat, wenig geschult ist und seine bürgerliche Mündigkeit erst seit einigen Decennien in einer höchst primitiven Gemeindeverwaltung zu üben angefangen hat. Die gebildeteren Classen sind gleichfalls in der Selbstverwaltung nicht geschult. Hierzu kommt der auf liberale Utopien gerichtete indolente Charakter der russischen Intelligenz. Der allgemeine Culturzustand der inneren Gouvernements ist endlich ein solcher, welcher erst eben an die modernen volkwirtschaftlichen Probleme herantritt. Es ist die localökonomische Selbstverwaltung dort somit ein vollständiges Novum. Was Wunder, wenn die Resultate bei so unvollkommenem Material nicht glänzend sind? Trotzdem aber kann man behaupten, dass sie relativ befriedigen können.

In Livland liegen die Verhältnisse anders. Es hat einen Bauern, welcher als Grundbesitzer und Pächter den Fragen der modernen Volkswirtschaft viel näher gerückt ist als der russische Bauer bei seinem Gemeindebesitz. Die untergeordneten ökonomischen Einheiten sind theils vorhanden, theils vorbereitet. Alle Classen bilden eine conservative, eine praktische Lebensrichtung verfolgende Einwohnerschaft, die sich sowohl durch Intelligenz als auch durch Gewissenhaftigkeit und Fleiss bisher ausgezeichnet hat.

Das Vorbild der Nachbarstaaten kann ihnen als lehrreiches Beispiel dienen. Es scheinen fürwahr in hohem Masse alle diejenigen Voraussetzungen vorzuliegen, die sich im Reich nicht in der erforderlichen Weise vorfinden.

Und welches sind die Veränderungen, die wir annehmen sollen? Es soll sich wenig der Inhalt, wohl aber die Form und ihre Vertretung verändern.

Es soll der bisher schon eine ökonomische Selbstverwaltung ausübende grundbesitzende Adels- und Landsassenstand zu gemeinsamer Arbeit mit dem gleichfalls schon in der Selbstverwaltung geübten städtischen Bürgerstande vereinigt werden, und nur den Bauernstand als neues und weniger geübtes Element hinzunehmen.

Es handelt sich hier nur um eine Vereinigung und Erweiterung der Selbstverwaltungskörper, wo alle Bevölkerungsklassen die nöthige politische Reife zur Theilnahme an denselben erlangt haben, und es sollte die blosser Beseitigung des einständischen Charakters der Landesverwaltung so grosse Gefahren in sich bergen?

Die augenblicklich bestehende grössere autonome Machtvollkommenheit der Ritterschaft und Städte kann nicht als Argument gegen die Semstwo ins Feld geführt werden, da das, was jene mehr haben, nach Abzug der der Semstwo zugesprochenen Competenzen ihnen einstweilen verbleiben würde.

Es wären dieses:

- 1) Berathung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche sich auf die Rechte und die Interessen der Ritterschaft beziehen; ebenso über Angelegenheiten, die sich auf das Wohl des ganzen Landes beziehen, sofern keine Collision mit den Competenzen der Landschaftsinstitutionen entsteht,
- 2) Wahl der ritterschaftlichen Aemter,
- 3) Bewilligungen zum Besten der Ritterschaft, sowie zur allgemeinen Wohlfahrt vom Hofeslande,
- 4) Theilnahme an der Verwaltung der lutherischen Kirche,

- 5) Berathung der von der Regierung etwa dem Landtage überwiesenen Propositionen nichtwirthschaftlichen Charakters,
- 6) das Supplicationsrecht an Seine Majestät.

Es könnte somit der Landtag, wo erforderlich, über Beschlüsse, welche den Interessen des Landesstaates zuwiderlaufen, beim Gouverneur, dem Minister des Innern, Seiner Kaiserlichen Majestät Vorstellungen machen, und er würde es vielleicht, wo der Verdacht eines persönlichen Interesses wegfällt, mit mehr Erfolg thun, als jetzt, wo die Regierung der Adelherrschaft einmal den Krieg angekündigt und es sich längst gezeigt hat, wie wenig die conservativen Bemühungen derselben berücksichtigt werden.

Ein Mandatar aber, der in Misscredit gekommen ist und sein Mandat nicht mehr erfüllen kann, muss es niederlegen, auch wenn er selbst schuldlos ist, denn er kann seinen Zweck, eine erfolgreiche Vertretung, nicht mehr erfüllen. Es gilt hier derselbe Grundsatz, den wir in constitutionellen Staaten so consequent durchgeführt finden, dass ein Vertreter, der ein Misstrauensvotum erhalten hat, sein Mandat niederlegen muss. Da Livlands bisherige Vertretung sich ohnmächtig gezeigt hat, so versuche man es mit einer andern. Es geschehe dieses leidenschaftslos und dem Adel sei, wie manchem zurücktretenden Minister, ein anerkennendes Andenken bewahrt. Er versuche durch geistige Ueberlegenheit und freisinniges Fortstreben seinen Einfluss zu bewahren. Das wären echte Privilegien, die ihn besser schützen können als Gnadenbriefe und Reservatrechte, da sie ihm eine natürliche und keine künstliche Herrschaft sichern. Die Landschaftsinstitutionen würden aber nicht nur das Erbe der bisherigen Landesvertretung übernehmen, sondern in verschiedenen Zweigen der Volksbildung, der öffentlichen Wohlfahrt auch neue, bisher nur der Staatsregierung obliegende Competenzen übernehmen. In dem allzu autonomen Charakter der localen Verwaltungsorgane wird seit dem Durchbruch der modernen Staatsidee übrigens von der Wissenschaft kein Vorzug mehr gesehen.

Dass die Art der Controle der Semstwo durch Vorschriften der Staatsregierung normirt ist, involvirt an sich keinen Nachtheil, da jene Vorschriften als Anleitung für die neue Thätigkeit und zum Zwecke einer grösseren Präcision in der Geschäftsführung in jedem Lande, das die Selbstverwaltung hat, aufgestellt werden. Ebenso findet sich überall die Geschäftsordnung von der Staatsverwaltung normirt, weil sie eben nur ihre eigenen Befugnisse mandatweise weiter verleiht. Das einer grösseren Controle unterstellte Communicationswesen ist überall von dem Centralministerium abhängig; auch jetzt kann der Landtag nicht ohne Concession desselben neue Verkehrsstrassen bauen. Schon von strategischem Standpunkt ist diese Einschränkung verständlich, gegen die Instandhaltung der vorhandenen Wege kann aber die Staatsregierung nichts haben. Die Fixirung des Steuersystems ist zur Paralysirung willkürlicher Besteuerungen einzelner Berufsclassen durch die übrigen nothwendig; die Steuerbasis ist aber, da nicht nur der Grund und Boden, sondern jede Art von Immobilien und Industrieanlagen, sowie auch Gewerbescheine herangezogen werden können, genügend breit.

Die vielfach getheilte Befürchtung administrativer Eingriffe des Gouverneurs und Ministers des Innern wird insofern gegenstandslos, als der Charakter ihrer Competenzen ein solcher ist, welcher keine fühlbaren Beeinträchtigungen befürchten lässt. Es unterliegt nämlich der Competenz des Gouverneurs:

- a. die Wegeeintheilung und die Bestimmung der Richtung derselben,
- b. Vorsichtsmassregeln bei Feuerschäden, Verlegung von Märkten,
- c. Amtssuspension der Mitglieder der Landämter.

Der nach der Einsprache zu fassende 2. Beschluss, er sei dem Gouverneuren genehm oder nicht, wird eo ipso ausgeführt, es sei denn, dass der Gouverneur die Sache unter persönlicher Verantwortung an den Senat bringt, was er naturgemäss nur in extraordinären Fällen thun

wird. Das Gleiche gilt für die Stellung des Ministers des Innern. Diesem unterliegen:

- a. bedeutende Anleihen,
- b. Eröffnung von Messen,
- c. Ausrottung schädlicher Thiere,
- d. Regulirung der Armenfürsorge und ihrer Mittel nach Gouvernement und Kreis.

Meinungsverschiedenheiten entscheidet gleichfalls der Senat, warum sollten bei dem Modus der Austragung verschiedener Meinungen durch ein unparteiisches Organ störende Eingriffe zu befürchten sein? Man übersehe nicht, dass die Selbstverwaltungskörper und die vorstehenden Repräsentanten der Staatsregierung an demselben Werke arbeiten, somit natürliche Bundesgenossen sind. Politische Nebenzwecke können nicht in Betracht gezogen werden, weil sie hier nicht hineingehören und wenn sie eine Rolle spielen, jedenfalls ihrem Wesen nach, vorübergehender Natur sind.

Wenn dem Gouverneur und Minister des Innern das Recht zugetheilt worden ist, die Ausführung von Beschlüssen, welche den Gesetzen und dem allgemeinen Staatsinteresse zuwiderlaufen, zu hemmen, so ist das ganz recht und billig. Eine willkürliche Handhabung dieser Befugniss ist aber hohen Staatsbeamten auch jetzt nicht unmöglich, die Partie bleibt somit egal.

Die Vermischung von Stadt und Land, von Gross- und Kleingrundbesitz hat nicht einen äusserlichen und irrelevanten Charakter, sondern sie ist von grosser, staatsrechtlich längst anerkannter Bedeutung. Man hat sie daher in jedem Lande mit geordneter Verwaltung durchgeführt. Wer sollte auch daran zweifeln, dass die Wohlfahrt der Stadt in vielfachster Beziehung von der des Landes abhängig ist und umgekehrt. Eine natürliche Folge ist daher die Schöpfung eines Vereinigungsmittels zum Zwecke der Förderung der gemeinsamen Interessen. Die Interessenkreise sind nicht äusserlich combinirt, sondern der gemeinsamen Besitzverhältnisse und der gleichen

ökonomischen Existenzbedingungen wegen innerlich zusammenhängend.

Den allgemeinen Versammlungen ist keineswegs eine zu kurze Zeit für die Prüfung der Vorlagen eingeräumt worden. Eine 10- resp. 20tägige und noch zu erstreckende Frist ist beträchtlich, wenn sie richtig ausgenutzt wird, auch jetzt sitzt der Landtag gewöhnlich nicht länger. Das Meiste kann vorbereitet werden; man braucht sich nur über die Hauptmaterie zu einigen und kann die Redaction seiner Beschlüsse den Landschaftsämtern überlassen.

Grossgrundbesitz und Städte müssen zusammen, ein richtiges Censualsystem vorausgesetzt, stets die Majorität gegenüber der Deputation der Dorfgemeinden bilden; es ist somit beim Zusammenhalten der gebildeten Elemente eine Gefährdung der bisherigen nationalen Interessen nicht zu befürchten. Verändert sich der status quo und prävaliren im Grossgrundbesitzerstande und in den Städten Letten, Esthen oder Russen, so müssen die den veränderten Verhältnissen gebührenden Concessionen gemacht werden; dann hat der Deutsche nicht mehr die Berechtigung, die bisherige Präponderanz auszuüben. Da jedoch die Bauer-  
gemeindeglieder auch Personen anderer Stände wählen können und die deutsche Intelligenz noch lange einen grossen moralischen Einfluss behalten wird, so liegt dieser Zeitpunkt noch sehr fern. Schliesslich übersehe man nicht, dass verschiedene Veränderungen der russischen Semstwo in Livland schon durch die Verschiedenheit der localen Verhältnisse und namentlich der Steuerbasis bedingt wären, somit unter keinen Umständen die Semstwo ganz nach dem Muster, wie sie das Reich hat, hier eingeführt werden könnte. Vor allen Dingen wäre der Census für das Wahlrecht der Bauern zur Erzielung einer richtigen Vertheilung der verschiedenen Classen nothwendig zu erhöhen, es müsste berücksichtigt werden, dass im Reich die grundbesitzende Intelligenz dünn gesät ist, hier dicht, dass dort die nationalen Gegensätze fehlen, die man hier zu bannen suche, dass hier ein bäuerlicher Grundbesitzerstand existirt, dort nicht,

dass die dort nothwendige Controle der Regierung, hier der natürlichen Controle der Intelligenz überlassen werden kann etc. Kurz, aus dem Schreckgespenst der Semstwo liesse sich sehr wohl ein ganz wohlaussehender moderner Gast herauschälen. Die nicht zu verletzenden materiellen Principien der Semstwo sind für Livland in keiner Weise verhängnissvoll. Die officielle nordische Post hat sie seinerzeit angegeben: „Es soll den Landschaftsinstitutionen im Bereiche ihrer Zuständigkeit eine selbstständige Handlungsfähigkeit eingeräumt sein unter alleiniger Aufsicht des Staates in bestimmten Fällen, wo die Landschaftsinstitutionen eventuell eine dem Gesetz zuwiderlaufende Thätigkeit entfalten könnten. Die zu verhandelnden Angelegenheiten sollen sich auf das gesammte örtliche Bedürfniss beziehen, keine Classe soll bevorzugt erscheinen. Es sollen nur wirthschaftliche Fragen den communalen Institutionen übertragen werden“. Die Führerschaft des deutschen Elements wäre durch seine geistige Ueberlegenheit von selbst bedingt. Es herrscht überall nicht die unwissende Majorität, sondern die geistig überlegene Minorität. Kann die deutsche Bevölkerung des Landes nicht die Führerschaft behaupten, so ist das ein Zeichen, dass sie ihre geistige Ueberlegenheit verloren hat. In freiem Kampf möge sie die Probe der Berechtigung ihrer bisherigen Stellung anstellen und sich nicht hinter verfassungsmässige äussere Schutzmittel verschanzen. So allein kann das Deutschthum in den Ostseeprovinzen sich eine moralische Stütze verschaffen, die Zeit der Racenprivilegien ist vorüber.

Was das Verhältniss unserer bisherigen Institutionen zu denen des Reiches anbetrifft, so können hier nur schon einmal gesprochene Worte wiederholt werden: „Früher waren unsere Institutionen die organisch vollkommeneren und eine Abweh rung der Nivellirungstendenzen des Reiches war richtig; jetzt aber, wo das Reich den Weg zeitgemässer Reformen betreten und Livland es unterlassen hat, von sich aus die Entwicklung seiner Landesverfassung fortzubilden, unterliegt es keinem Zweifel, dass das Reich höher entwickelte politische Formen hat. Dass sie sich

dort vielleicht thatsächlich nicht ihrem theoretischen Werth entsprechend bewährt haben, ändert hieran nichts. Eine rechtzeitige Entwicklung wäre die wirksamste Vertheidigungswaffe gegen eine Assimilirung gewesen, jetzt kann sich Livland der Aufnahme jener neuen Institutionen nicht mehr entziehen, nachdem es angenommen hat, es könne den Fortgang der Geschichte aufhalten.

Es ist leider eine nicht zu leugnende Thatsache, dass bis vor Kurzem ausnahmslos alle Reformen hinsichtlich der Einschränkung der ständischen Prerogative entweder von der Regierung ausgegangen oder mit Hilfe äusserer Pression vollzogen worden sind. Die Milderung der äusserst gedrückten Lage und die endliche Freilassung der Bauern, die spätere Agrargesetzgebung, die Codification der Privatrechte, die Freigebung des Güterbesitzrechts, die Aufhebung der Zünfte, die allgemeine Städteordnung und neuerdings die Justizreform sind Verdienste der Regierung.

Von dort her hat Livland wohl auch in Zukunft die wirksamste Unterstützung freisinniger Bestrebungen zu erwarten.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass Livland nur in einer parallelen Entwicklung mit dem Reiche, das seinerseits dem westeuropäischen Muster folgt, seine geschichtliche Bestimmung finden muss. Daher dürfte die richtigste Haltung der Landespartei die eines freiwilligen Anschlusses an die Reichsentwicklung hinsichtlich seiner leitenden Principien, einer Wahrung der Eigenart hinsichtlich ihres durch die locale Cultur bedingten specifisch baltischen Gepräges sein. In dem Sinn kann Livland sich doch seine Eigenartigkeit nicht bewahren, dass es immerfort beim alten Zopf bleibt und sich zu keinerlei Fortschritten bekennt.

Unter den modernen Institutionen giebt es aber keine Wahl, so dass man bei der Annahme von Reformen doch noch anders organisirt wäre, als die übrigen Provinzen des Reichs. Dieses Streben würde auch nur eine unberechtigte Eitelkeit involviren, da es zu gering von Livlands Cultur denken hiesse, wollte man annehmen, dass es durch die äusserlich gleiche Form seiner Institutionen mit denen der

inneren Gouvernements auf das Niveau dieser zurückgehen könnte.

Wie Livlands Cultur von den augenblicklich bestehenden Formen unabhängig ist, so kann sie auch in den neuen keine Einbusse erleiden. Ebenso wenig ist darin etwas Riskantes für Livlands selbstständiges Culturleben zu sehen, dass es etwas Gutes mit dem Reiche gemeinsam hat, zumal es in casu eine allgemeine Errungenschaft des modernen Verwaltungsrechts ist.

Man möge sich nicht gegen jede Veränderung verhalten, sondern prüfen, was der Landesentwicklung förderlich ist, was nicht. Eine absolut ablehnende Haltung zu allen Reformen ist unangemessen. Sie muss die Regierung, die zweifelsohne neben der Berücksichtigung ihres uniformirenden Staatsinteresses auch die Zufriedenheit unseres, unter ihrer Obhut stehenden ruhigen Landes will, gegen uns einnehmen. Dadurch wird zugleich den rücksichtslosen Nivellirungsbestrebungen einzelner russischer Gesellschaftskreise Vorschub geleistet und die kleine Zahl der Gönner der guten Sache entfremdet. Wenngleich augenblicklich das Urtheil der Centralregierung über die baltischen Provinzen durch eine chauvinistische Presse getrübt sein mag, so sind von ihrer Seite doch nicht direct übelwollende Tendenzen zu erwarten. Irrthümer aber müssen die Livländer aufklären und durch ein gewisses Entgegenkommen ihrerseits gegenüber den zeitgemässen Anforderungen der Staatsraison Vertrauen für ihre Vorurtheilsfreiheit erwecken. Eine fortgesetzte Verstimmung, wie sie jetzt herrscht, enthält eine grosse Gefahr für Livlands Culturentwicklung, da sie die Leidenschaftlichkeit erhöht und zu blinden Kämpfen herausfordert.

